

DRSC-Quartalsbericht

Q1/2017



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

Endlich ist es soweit – die Umsetzung der CSR-Richtlinie in Deutschland ist auf der Zielgeraden! Mit Beschluss des Bundestages am 9. März und Zustimmung durch den Bundesrat am 31. März 2017 sind alle Hürden genommen. Die konkreten Regelungen stehen nunmehr fest; der Kreis der betroffenen Anwender ist ebenfalls determiniert. Details sind in diesem Bericht unter „nationalen Themen“ dargestellt. Wir möchten Sie ferner auf den Kommentar zu diesem Thema hinweisen – diesen finden Sie auf Seite 4.



Eigentlich läuft nur der Mietvertrag aus. Da aber der Brexit hinzukommt, sind offenbar weiterreichende Überlegungen geboten. Genauer ist derzeit aber noch offen.

Auf EU-Ebene ist zu vermeiden, dass die EU-Kommission die Klarstellungen zu IFRS 15 übernommen hat; die EFRAG hat endgültige – und jeweils positive – Indossierungsempfehlungen zu IFRS 16 (Leasingverhältnisse) und zur Änderung von IFRS 4 (betreffend die Erstanwendung von IFRS 4 mit IFRS 9 durch Versicherungsunternehmen) ausgesprochen.

In diesem Kontext ist noch auf eine weitere Initiative zur nichtfinanziellen Berichterstattung hinzuweisen: Der *Financial Stability Board* der G20 hatte im Dezember 2015 eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit der Berichterstattung klimabezogener finanzieller Angaben befasst. Ein Entwurf von Leitlinien hierzu wurde Ende 2016 zur Konsultation gestellt; letztere ist mittlerweile abgelaufen. Wir haben uns intensiv mit den Vorschlägen befasst und diese per Stellungnahme beurteilt – wie Sie weiter unten nachlesen können.

Unsererseits ist erfreulicherweise zu berichten, dass unser Ansinnen, ein Anwenderforum zu IFRS 16 einzurichten, auf positive Resonanz gestoßen ist. Dieses Anwenderforum wird – nach dem Modell des bereits seit zwei Jahren etablierten IFRS 15-Anwenderforums – im Juni 2017 zum ersten Mal zusammenkommen. Wir danken allen, die ihr Interesse bzw. ihre Mitwirkung hierzu erklärt haben, bereits vorab für das Engagement, und werden alles tun, unseren Mitgliedern auch zu IFRS 16 eine Plattform für einen fruchtbaren Austausch zu bieten.

Auf dem Gebiet der finanziellen Berichterstattung hat sich im abgelaufenen Quartal wenig Konkretes getan. Seitens des IASB wurden drei Dokumente – das Diskussionspapier zu „Angabeprinzipien“, der Entwurf des Sammeländerungsstandards (Zyklus 2015-2017) sowie ein Entwurf für Änderungen von IFRS 8 und IAS 34 – zur Konsultation gestellt. Das IFRS IC hatte keine Januar-Sitzung abgehalten, so dass nur in dessen März-Sitzung Entscheidungen getroffen wurden.

Abschließend möchten wir Sie herzlich um Mitwirkung in einer eigenen Sache bitten: Wir stellen Zweck, Inhalte und Struktur unserer Quartalsberichte auf den Prüfstand. Unsere Quartalsberichte vermitteln seit Jahren Informationen kurz, gebündelt, selektiert und sortiert im Überblick – in Abgrenzung zur täglichen Flut von (Einzel-)Informationen. Aber: Trifft das weiterhin Ihren Geschmack? Daher bitten wir um Ihr Feedback zu ein paar wenigen Fragen, die Sie auf Seite 5 finden.

Zudem wurde bekannt, dass das IASB-Mitglied Martin Edelmann – und mit ihm weitere Boardmitglieder – für eine zweite Amtszeit ab 1.7.2017 nominiert ist. Außerdem hat die IFRS-Stiftung angekündigt, dass der IASB ab Oktober 2018 neue Räumlichkeiten benötigt, die zwar vorrangig in London gesucht werden, aber ein künftiger Sitz ist auch außerhalb Großbritanniens denkbar. Wie das?

Nun wünschen wir Ihnen allen viel Vergnügen beim Lesen dieser Ausgabe unseres Quartalsberichts!

Ihre
Andreas Barckow & Peter Missler



Vorwort	2
Kommentar	4
In eigener Sache	5
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	6
1. IASB & Co.....	6
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	6
b) IAS-/IFRS-Projekte	6
c) Interpretationsthemen.....	8
d) Institutionelle Themen	9
e) Sitzungen	9
2. Weitere Institutionen	10
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	11
1. EFRAG	11
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	11
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	11
c) Stellungnahmen.....	13
d) Indossierungsempfehlungen.....	13
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	13
f) Sitzungen	13
2. EU-Kommission	14
3. Weitere Institutionen	15
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	16
1. DRSC.....	16
a) Verabschiedete Verlautbarungen	16
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	16
c) Stellungnahmen.....	16
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	18
e) Sitzungen	19
2. Weitere Institutionen	19
Sonstiges	21
Impressum	25



Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – ein Impuls für mehr Nachhaltigkeit

Eine schwierige Geburt ist geschafft: Das seit mehr als drei Monaten überfällige CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) ist verabschiedet und kann in Kürze in Kraft treten. Wie kaum ein anderes Thema der Rechnungslegung haben die neuen Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit die Gemüter eines breiten Kreises von Interessensgruppen erhitzt. Umstritten waren vor allem der Anwenderkreis, die Mindestinhalte und die Prüfungspflicht. Das finale Gesetz setzt die CSR-Richtlinie (2014/95/EU) nun grundsätzlich 1:1 um. Es stellt einen Kompromiss dar – der europäische Minimalkonsens gilt damit auch für Deutschland.

Bereits für das Geschäftsjahr 2017 müssen große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern im Jahresdurchschnitt ihren Lage- bzw. Konzernlagebericht um eine sog. nichtfinanzielle Erklärung erweitern oder einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellen. Betroffen ist ein relativ kleiner Kreis von rund 550 Unternehmen, ungefähr die Hälfte davon sind nicht-kapitalmarktorientierte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Mit Recht kann man hinterfragen, ob es sachgerecht ist, große Sparkassen mit primär lokalem Geschäft der Berichtspflicht zu unterwerfen und große nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen zu verschonen. Aufgrund des angestrebten Bürokratieabbaus und der voraussichtlichen Ausstrahlungswirkung des Gesetzes erscheint dies aber vertretbar. So sollte das CSR-RUG auch für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen ein Signal sein, Nachhaltigkeit in den internen Entscheidungsprozessen stärkeres Gewicht zu verleihen.

Der Gesetzgeber gewährt größtmögliche Flexibilität bei der Wahl des Berichtsformats, der Verwendung von Rahmenwerken und der inhaltlichen Überprüfung. Für die Berichtsinhalte werden nur Mindestanforderungen definiert. Entscheidend ist, dass die



Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung (sowie ggf. zu weiteren nichtfinanziellen Aspekten) nur insoweit verlangt sind, wie sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sind (§ 289c Abs. 3 HGB). Aus dieser Wesentlichkeitsformel ergibt sich, dass die neue nichtfinanzielle Erklärung weniger weitgehend ist als viele Nachhaltigkeitsberichte, die von zahlreichen kapitalmarktorientierten Unternehmen bereits heute freiwillig veröffentlicht werden.

Der Handlungsbedarf ist somit je nach bisheriger Berichtspraxis unterschiedlich. Auf jeden Fall werden Berichtsersteller, Prüfer und Aufsichtsräte durch das CSR-RUG mit einer Reihe neuer unbestimmter Rechtsbegriffe und auslegungsbedürftiger Gesetzesformulierungen konfrontiert. Daraus ergeben sich Interpretationsspielräume und Konkretisierungsbedarf. Hier sollten auch die unverbindlichen Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung im Auge behalten werden, an denen die EU immer noch arbeitet. Zudem steht schon fest, dass die neuen Regelungen und damit auch die umstrittenen Details in einigen Jahren noch einmal auf den Prüfstand kommen. Die Weiterentwicklung der Lageberichterstattung ist mit dem CSR-RUG somit keineswegs abgeschlossen.

Prof. Dr. Peter Kajüter

(Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insb. Internationale Unternehmensrechnung, an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Vorsitzender der Arbeitsgruppe Konzernlagebericht des DRSC. Der Autor stellt seine persönliche Meinung dar.)



In eigener Sache

Berichterstattung ... und wir selbst?

Information overload ... warum dann noch einen DRSC-Quartalsbericht? Wir können diesen Gedanken nachvollziehen, wenngleich unsere Quartalsberichte (QBe) so gedacht sind, dass sie Informationen kurz, gebündelt, selektiert und sortiert im Überblick vermitteln – also gewissermaßen den Wald statt vieler Bäume darstellen.

Aber treffen wir damit Ihre Geschmäcker und Bedürfnisse wirklich? Daher bitten wir herzlich um 120 Sekunden Ihrer geschätzten Zeit und um Ihr Feedback zu diesen kurzen Fragen.

Diese Seite können Sie

- a) ausdrucken, von Hand ausfüllen und scannen oder
- b) direkt im pdf-Dokument ausfüllen.

Anschließend bitte das Dokument an info@drsc.de mailen. Wir danken bereits im Voraus herzlich!

- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|---------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|---------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <p>1. Ich persönlich lese</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> alle QBe nahezu vollständig<input type="checkbox"/> alle QBe, aber nur teils<input type="checkbox"/> nur manche QBe<input type="checkbox"/> QBe nur durch "Überfliegen" <p>2. Als Häufigkeit scheint mir optimal</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> ein Bericht je Quartal (d.h. wie bisher)<input type="checkbox"/> zwei je Quartal (d.h. alle 6 Wochen)<input type="checkbox"/> drei je Quartal (d.h. monatlich)<input type="checkbox"/> weniger als ein Bericht je Quartal <p>3. QBe sind informativ, wenn Folgendes gegeben ist (Mehrfachnennung möglich):</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Schnelligkeit und Aktualität<input type="checkbox"/> Bündelung und Zusammenfassung<input type="checkbox"/> ein inhaltlicher Kontext (etwa Querverweise zu anderen Themen)<input type="checkbox"/> ein chronologischer Kontext (etwa Querverweise zu früheren Berichten) | <p>4. Die derzeitigen Haupt-Berichtsteile halte ich für
sehr relevant / bedingt relevant / irrelevant</p> <table border="0"><tr><td>international</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr><tr><td>europäisch</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr><tr><td>national</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr></table> <p>5. Die Themenauswahl in den Berichtsteilen ist
ausgewogen / zu eng / zu weitreichend</p> <table border="0"><tr><td>international</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr><tr><td>europäisch</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr><tr><td>national</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr></table> <p>6. Der Detailgrad in den Berichtsteilen ist
genau richtig / zu knapp / zu umfassend</p> <table border="0"><tr><td>international</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr><tr><td>europäisch</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr><tr><td>national</td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr></table> | international | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | europäisch | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | national | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | international | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | europäisch | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | national | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | international | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | europäisch | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | national | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| international | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| europäisch | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| national | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| international | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| europäisch | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| national | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| international | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| europäisch | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| national | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

8. Ich wünsche mir, dass....

- | | | |
|---|--|---|
| <p>Ich bin</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Vorstand / Geschäftsführer / Inhaber<input type="checkbox"/> Leitender Angestellter / Führungskraft<input type="checkbox"/> Mitarbeiter | <p>eines/einer</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> börsennotierten Unternehmens<input type="checkbox"/> kapitalmarktorient. Unternehmens<input type="checkbox"/> sonstigen Unternehmens<input type="checkbox"/> WP/StB-Gesellschaft, RA-Kanzlei<input type="checkbox"/> Unternehmensberatung<input type="checkbox"/> anderen Organisation (Hochschule, NGO etc.) | <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> anderweitig Selbständiger / Freiberufler<input type="checkbox"/> Sonstiges / Privatperson |
|---|--|---|



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das aktuelle IASB-Arbeitsprogramm (Stand: 23. März 2017) umfasst diese Projekte:

- IFRS-Rahmenkonzept;
- Angabeninitiative: Grundsatz der Wesentlichkeit sowie Definition von Wesentlichkeit;
- Versicherungsverträge;
- Preisregulierte Geschäftstätigkeiten;
- diverse Implementierungsprojekte (d.h. Standardänderungen und Interpretationen);
- diverse Post-implementation Reviews;
- diverse Forschungsprojekte.

Details zu den Projekten, insbesondere zu den bevorstehenden Veröffentlichungen und dem Zeitplan, sind aus dem IASB-Arbeitsprogramm ersichtlich. Eine ergänzende Darstellung aller Projekte des IASB, soweit diese von den Gremien des DRSC begleitet werden, finden Sie unter www.drsc.de → Projekte → IASB.

Auch die Aktivitäten des IFRS IC sind in einem Arbeitsprogramm (Stand: 16. Dezember 2016) dargestellt. Dieses umfasst sowohl laufende als auch abgeschlossene Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen. Mit dem Abschluss dieser Diskussionen entscheidet das IFRS IC regelmäßig darüber, ob es zur Erarbeitung einer Interpretation kommt, oder ob dem IASB eine Standardänderung (ggf. im Rahmen des AIP) vorgeschlagen wird, oder aber, ob die Diskussion mit einer ablehnenden Agenda-Entscheidung beendet wird.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise wird an dieser Stelle dargestellt, welche Standards oder Standardänderungen der IASB verabschiedet hat.

Der IASB hat im abgelaufenen Quartal keine Verlautbarungen verabschiedet.

ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

1 ED/2017/1 Annual Improvements to IFRSs 2015-2017 Cycle

Der IASB hat den Entwurf ED/2017/1 für einen Sammeländerungsstandard (Annual Improvements to IFRSs 2015–2017 Cycle) veröffentlicht. Darin werden Änderungen an folgenden Standards vorgeschlagen:



- IAS 12: Bilanzierung steuerlicher Effekte aus Finanzinstrumenten, die als Eigenkapital ausgewiesen werden. Hierzu wird klarstellend das Grundprinzip unterstrichen, wonach der Ausweis steuerlicher Effekte der (ergebniswirksamen oder -neutralen Erfassung der zugrundeliegenden Geschäfte und Ereignisse folgt.
- IAS 23: Bestimmung von Fremdkapitalkosten, wenn ein bislang in Konstruktion befindlicher Vermögenswert fertiggestellt wurde. Hierzu wird klargestellt, dass spezifische Fremdmittel (z.B. aufgenommen zur Errichtung oder Beschaffung eines bestimmten Vermögenswerts) bei der Ermittlung der durchschnittlichen Fremdkapitalkosten nur solange nicht einzubeziehen sind, wie der Zustand der vorgesehenen endgültigen Nutzung des Vermögenswerts noch nicht erreicht ist.
- IAS 28: Zusammenwirken der Wertminderungsvorschriften von IAS 28 und IFRS 9 bei langfristigen Beteiligungen. Hierzu wird klargestellt, dass sowohl IAS 28 als auch IFRS 9 vollumfänglich auf langfristige Beteiligungen anzuwenden sind; somit sind die Wertminderungsvorschriften beider Standards parallel zu beachten.

Stellungnahmen werden bis zum 12. April 2017 erbeten. Für weitere Informationen siehe die [IASB-Pressemitteilung](#).

2 ED/2017/2 Improvements to Operating Segments (Änderung IFRS 8 / IAS 34)

Der IASB hat am 29. März 2017 den Entwurf ED/2017/2 für Änderungen von IFRS 8 Geschäftssegmente und IAS 34 Zwischenberichterstattung veröffentlicht.

Mit diesen Änderungsvorschlägen adressiert der IASB jene Themen, für die im Rahmen des *Post-implementation Review* (PIR) von IFRS 8 als Nachbesserungsbedarf identifiziert wurde. Dies betrifft im Wesentlichen die Identifizierung des Hauptentscheidungsträgers (*Chief Operating Decision Maker, CODM*), die Zusammenfassung von Geschäftssegmenten zu berichtspflichtigen Segmenten, die Erhöhung der Anzahl der berichteten Posten und Klarstellungen bzgl. der Überleitungsrechnung.

Hinsichtlich der Identifizierung des CODM soll klargestellt werden, dass der CODM sowohl geschäftliche Entscheidungen als auch Entscheidungen zur Allokation von Ressourcen zu den Geschäftssegmenten trifft sowie deren Ertragskraft beurteilt. Neu aufgenommen werden soll auch die Angabepflicht des Titels und der Aufgabe der Einzelperson bzw. der Gruppe, die als CODM identifiziert wurde.

In Bezug auf die Identifizierung berichtspflichtiger Segmente hebt der IASB hervor, dass sich dies nach der Berichterstattung an den CODM richtet. Ferner soll IFRS 8 klarer regeln, wann Geschäftssegmente vergleichbare wirtschaftliche Merkmale aufweisen und zu berichtspflichtigen Segmenten zusammengefasst werden können. Neu eingefügt werden soll die Möglichkeit, dass die berichteten Segmentinformationen nicht notwendigerweise auch regelmäßig an den CODM berichtet werden müssen, sofern damit die Intention von IFRS 8 erreicht wird.

Die Vorschläge für Änderungen von IAS 34 sehen vor, dass ein Unternehmen nach Änderung der Zusammensetzung berichtspflichtiger Segmente die Angaben in der Zwischenberichterstattung des aktuellen Geschäftsjahres und die Vergleichsangaben für die Vorjahre anhand der neuen Zusammensetzung der berichtspflichtigen Segmente zu berichten hat, sofern diese Informationen vorliegen oder mit verhältnismäßigen Kosten beschafft werden können.

Stellungnahmen werden bis zum 31. Juli 2017 erbeten. Für weitere Informationen siehe die [IASB-Pressemitteilung](#).



3 DP/2017/1 Principles of Disclosures

Im Rahmen seiner Angabeninitiative hat der IASB am 30. März 2017 das Diskussionspapier: *Disclosure Initiative – Principles of Disclosure* veröffentlicht. Darin werden Problemfelder im Kontext der IFRS-Anforderungen für Anhangangaben thematisiert und Überlegungen angestellt, inwiefern neue bzw. verbesserte Prinzipien im IFRS-Regelwerk diese Probleme adressieren können.

Diese unterbreiteten Verbesserungsvorschläge sollen im Ergebnis:

- eine Hilfestellung für Abschlussersteller bei der Anwendung der IFRS-Vorgaben für eine effektivere Kommunikation der geforderten Anhangangaben sein,
- die Effektivität der Anhangangaben für den Abschlussadressaten verbessern,
- die Umsetzung von verbesserten Vorgaben für Anhangangaben im IFRS-Regelwerk unterstützen.

Weitere Details sind auch einer Zusammenfassung sowie der zugehörigen Pressemitteilung des IASB zu entnehmen.

Stellungnahmen können bis zum 2. Oktober 2017 an den IASB gerichtet werden.

Das DRSC hat zu den Inhalten des Diskussionspapiers zwei öffentliche Veranstaltungen angesetzt. Die erste Veranstaltung am 28. April 2017 dient als Schulungsveranstaltung, in der die Kerninhalte und Änderungsvorschläge im Diskussionspapier vorgestellt werden. Die zweite Veranstaltung im September 2017 hat den Charakter einer öffentlichen Diskussion des DRSC, unter Anwesenheit von Vertretern des IASB und der EFRAG. Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung sind auf der DRSC-Internetseite zu finden.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Üblicherweise werden an dieser Stelle weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Derzeit sind uns keine relevanten weiteren Projekte oder Aktivitäten bekannt.

c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC im März 2017 endgültige Entscheidungen getroffen, denen zufolge aus Sicht des IFRS IC jeweils keine Klarstellung oder Interpretation erforderlich oder gerechtfertigt ist:

- IFRS 10 – *Konsolidierung von Investmentgesellschaften*;
- IAS 2/IAS 37 u.a. – *Bilanzierung von Rohstoffleihegeschäften*;
- IAS 12 – *Ansatz von latenten Steuern beim Erwerb eines Vermögenswerts* ;
- IAS 28 – *Einfluss eines Fondmanagers, der als Agent tätig ist und zugleich Anteile hält*.



Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC im März 2017 vorläufige Entscheidungen getroffen, die bis zum 22. Mai 2017 kommentiert werden können:

- IFRS 1 – *Tochtergesellschaft als Erstanwender*;
- IFRS 9 – *Modifikation finanzieller Verbindlichkeiten, die nicht zur Ausbuchung führt*;
- IAS 12 – *Zinsen und Strafzahlungen*;
- IAS 19 – *Diskontierungszinssätze*;
- IAS 32 – *Zentrales Clearing von Derivaten*;
- IAS 33 – *Steuerliche Folgen von Dividendenzahlungen für partizipierende Eigenkapitalinstrumente* – dieses Thema wurde seitens des DRSC im Dezember 2016 eingereicht;
- IAS 41 – *Fair Value biologischer Vermögenswerte, die auf fruchttragenden Pflanzen wachsen*.

d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

IFRS-Stiftung auf Bürostandortsuche ab Oktober 2018

Am 5. Januar 2017 hat die IFRS-Stiftung in einer eher unauffälligen Nachricht die Suche nach einem neuen Bürostandort bekanntgegeben und eine Ausschreibung gestartet. Erklärter Hintergrund ist, dass der Mietvertrag für die derzeitigen Büros im September 2018 ausläuft und – wie zu erfahren war – wegen notwendiger Baumaßnahmen nicht verlängert werden kann.

Hierzu wird verkündet, dass die IFRS-Stiftung zwar den Standort London bevorzugt, aber einen anderen Standort außerhalb Großbritanniens („overseas“) in Erwägung zieht. Hintergrund ist die Brexit-Entscheidung, wodurch ein zusätzlicher Erwägungsfaktor ins Spiel kommt, der einen Einfluss auf den Verbleib in London haben könnte, so dass – in Unkenntnis des Ausgangs der Verhandlungen – vorsorglich auch andere Standorte in derselben Zeitzone in Betracht gezogen werden.

e) Sitzungen

	IASB	IFRS IC	IFRS AC	Sonstige
Januar	<u>IASB-Update</u>	---	---	<u>DPOC</u>
Februar	<u>IASB-Update</u>	---	---	<u>Treuhänder</u>
März	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---	ASAF *

* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird daher nachgereicht.

Der Bericht zur ASAF-Sitzung im Dezember 2016 wird hiermit nachgereicht.



2. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Zusammenkunft der Mitglieder des IFASS

Anfang März 2017 fand in Taipeh das Frühjahrstreffen des internationalen Forums der Standardsetzer auf dem Gebiet der Bilanzierung (*International Forum of Accounting Standard Setters*, IFASS) statt.

Die Konferenz stand unter dem Motto "Implementierung und konsistente Anwendung der IFRS". Hierzu wurden – jeweils eingeleitet durch Impulsvorträge – Gruppendiskussionen zu verschiedenen Fragestellungen geführt. Neben der Implementierung sog. großer Standards wurden diesem Zusammenhang die Fragen erörtert, was unter dem Begriff "konsistente Anwendung" zu verstehen ist, und, welche Rolle nationale Standardsetzer bei der Förderung konsistenter Anwendung einnehmen. Ein weiterer zugehöriger Themenkomplex waren Forschungsprojekte, die von nationalen Standardsetzern behandelt werden sollten.

Der IASB war ebenfalls vertreten und präsentierte eine Fallstudie zu IFRS 15 und IAS 37, die daraufhin ebenso in den Gruppen bearbeitet wurde. Zudem diskutierten die Teilnehmer mit dem IASB, wie die Interaktion zwischen IASB, IFRS IC sowie nationalen Standardsetzern zukünftig weiter verbessert werden kann.

Zu den fachlichen Themen, die durch das Forum erörtert wurden, gehörten Fragestellungen zur Besteuerung von Ausschüttungen und zur Bilanzierung von Effekten hoher Inflation. In Break-Out-Sessions wurden ferner die Themen Überprüfung der UK-GAAP, Macrohedging, IFRS-Taxonomie sowie Erfahrungen aus fünf Jahren IFRS in Korea behandelt.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Derzeit stehen keine Verlautbarungen zur Kommentierung.

b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2017/1 (*Annual Improvements to IFRSs 2015-2017 Cycle*)

EFRAG hat am 2. Februar 2017 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2017/1 (*Annual Improvements to IFRSs 2015-2017 Cycle*) veröffentlicht. Darin begrüßt EFRAG das Ziel des IASB, die Klarstellungen in Form eines Sammeländerungsstandards anzustreben. EFRAG befürwortet die Änderungen auch inhaltlich weitestgehend.

Jedoch äußert EFRAG Bedenken zur Änderung von IAS 12. Hierdurch werde keine wesentliche Verbesserung (infolge klargestellter Regelungen) erreicht, da offenbleibt, ob Auszahlungen eine Ausschüttung früherer Gewinne darstellen oder nicht. Zur Änderung von IAS 28 schlägt EFRAG vor, ein Beispiel oder andere Erläuterungen zu ergänzen, wodurch die Anwendung der Änderung veranschaulicht wird.

Rückmeldungen zum Stellungnahmeentwurf wurden bis 3. April 2017 erbeten.

2 Entwurf einer EFRAG-Indossierungsempfehlung zum IASB-Sammeländerungsstandard (2014-2016)

EFRAG hat am 6. Februar 2017 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zum IASB-Sammeländerungsstandard 2014-2016 (*Annual Improvements to IFRSs 2014-2016 Cycle*) veröffentlicht. Der Inhalt dieses Änderungsstandards wurde bereits auf S. 6 in unserem Quartalsbericht Q4/2016 dargestellt.

EFRAG empfiehlt im Entwurf Ihres Schreibens an die Europäische Kommission die Indossierung. Für alle drei im IASB-Sammeländerungsstandard enthaltenen Änderungen kommt EFRAG zu dem vorläufigen Schluss, dass sowohl sämtliche fachlichen Kriterien der IAS-Verordnung erfüllt und ferner die Änderungen dem europäischen Gemeinwohl zuträglich sind.

Rückmeldungen hierzu wurden bis zum 17. März 2017 erbeten.



3 Entwurf und endgültige Fassung einer EFRAG-Indossierungsempfehlung zu IFRS 16

EFRAG hat am 14. Februar 2017 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zu IFRS 16 *Leasingverhältnisse* veröffentlicht.

Bereits im Dezember 2016 hatte EFRAG im Rahmen eines vorläufigen Konsultationsdokuments der Überzeugung Ausdruck verliehen, dass IFRS 16 sämtliche Indossierungskriterien erfüllt. Zu diesem Zeitpunkt lag jedoch noch keine abschließende Meinung vor, ob der neue Standard zu einem akzeptablen Kosten-Nutzen-Verhältnis führt. Zudem wurde noch keine Aussage darüber getroffen, ob IFRS 16 dem öffentlichen europäischen Interesse dient.

Zwischenzeitlich hatte EFRAG weitere Untersuchungen durchgeführt und die zum vorläufigen Konsultationsdokument eingegangenen Rückmeldungen ausgewertet. Auf dieser Grundlage kommt EFRAG nun zu dem Ergebnis, dass IFRS 16 sämtliche Indossierungskriterien erfüllt.

Rückmeldungen zum Entwurf der Indossierungsempfehlung wurden bis zum 13. März 2017 erbeten. Am 22. März hat EFRAG nunmehr ihre – unverändert positive – Indossierungsempfehlung verabschiedet.

4 Entwurf einer EFRAG-Indossierungsempfehlung zur Interpretation IFRIC 22

EFRAG hat am 17. Februar 2017 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zur Interpretation IFRIC 22 (*Transaktionen in Fremdwährung mit vereinbarten Vorauszahlungen*) veröffentlicht. Der Inhalt dieser Interpretation wurde bereits auf S. 8 in unserem Quartalsbericht Q4/2016 dargestellt.

Sowohl hinsichtlich der Übernahmekriterien der EU als in Bezug auf die Einschätzung von Kosten und Nutzen, die sich aus der Übernahme von IFRIC 22 in der EU ergeben würden, kommt EFRAG zu einer positiven Beurteilung und erwägt, die Übernahme der Interpretation in EU-Recht zu empfehlen.

Rückmeldungen hierzu wurden bis zum 17. März 2017 erbeten.

5 Entwurf einer EFRAG-Indossierungsempfehlung zur Änderung von IAS 40

EFRAG hat am 21. Februar 2017 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zur Änderung von IAS 40 (*In Bau oder Entwicklung befindliche Immobilien*) veröffentlicht. Der Inhalt der Änderungen wurde bereits auf S. 5 in unserem Quartalsbericht Q4/2016 dargestellt.

EFRAG äußert sich im Entwurf ihrer Indossierungsempfehlung uneingeschränkt positiv zur Änderung von IAS 40 sowie deren Übernahme in EU-Recht.

Rückmeldungen hierzu wurden bis zum 20. März 2017 erbeten.



c) Stellungnahmen

Üblicherweise werden an dieser Stelle Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine Stellungnahmen verabschiedet.

d) Indossierungsempfehlungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission folgende Indossierungsempfehlung abgegeben:

- IFRS 16 *Leasingverhältnisse*;
- Änderungen an IFRS 4 (*Anwendung von IFRS 9 mit IFRS 4*).

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Üblicherweise wird an dieser Stelle über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

Derzeit gibt es keine relevanten weiteren Projekte oder Aktivitäten.

f) Sitzungen

	EFRAG TEG	EFRAG Board *	ARC **
Januar	<u>EFRAG-Update</u>	12.01.2017	31.01.2017
Februar	<u>EFRAG-Update</u>	07.02.2017	---
März	<u>EFRAG-Update</u>	22.03.2017	---

* Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.

** Protokolle zu ARC-Sitzungen werden nicht mehr veröffentlicht.



2. EU-Kommission

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen der EU-Kommission berichtet, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

Im abgelaufenen Quartal hat die EU-Kommission keine rechnungslegungsrelevanten Verlautbarungen verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen der EU-Kommission dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen oder kürzlich zur Kommentierung standen.

EU-Konsultation zur Tätigkeit der Finanzaufsichtsbehörden / Einbezug von ESMA im IFRS-Indossierungsprozess zur Diskussion gestellt

Am 21. März 2017 hat die EU-Kommission hat eine öffentliche Konsultation zur Tätigkeit der drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden (*European Supervisory Authorities*, ESA) – nämlich die EBA, die EIOPA und die ESMA – gestartet.

Die Konsultation soll primär die Tätigkeit dieser drei Behörden überprüfen. Zu diesem Zwecke werden Aufgaben und Arbeitsweise dieser Behörden beschrieben. Allerdings wird diese Gelegenheit auch genutzt, um Möglichkeiten aufzuzeigen (und somit faktisch zur Diskussion zu stellen), wie die Arbeit dieser Behörden effizienter gestaltet, also verbessert werden kann.

Im Konsultationsdokument findet sich ein Abschnitt mit „Optimierungsvorschlägen“,

der einen Unterabschnitt 8 zur Finanzberichterstattung enthält. Hierin wird konkret – wenn auch versteckt – u.a. eine Möglichkeit aufgezeigt, den Prozess zur Indossierung von IFRS in der EU zu optimieren: nämlich, indem der ESMA eine beratende Rolle geräumt wird. Dabei wird auf den früheren Maystadt-Bericht verwiesen, der eine solche Möglichkeit bereits aufzeigt.

Von den 32 im Dokument gestellten Fragen werden auch zwei (Fragen 14 und 15) konkret zum o.g. Vorschlag formuliert.

Die Konsultation endet am 16. Mai 2017. Rückmeldungen sind ausdrücklich erbeten, werden aber nur durch Direkteingabe der Antworten in den Online-Fragebogen akzeptiert.

c) Weitere Aktivitäten

Üblicherweise wird an dieser Stelle über weitere rechnungslegungsrelevante Aktivitäten der EU-Kommission berichtet.

Derzeit sind uns keine weiteren rechnungslegungsrelevanten Aktivitäten bekannt.



d) Indossierungen

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen und somit keine entsprechenden Verordnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. *Endorsement Status Report* von EFRAG, Stand 30. März 2017):

- IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten**;
- IFRS 16 *Leasingverhältnisse*;
- Interpretation IFRIC 22 (*Transaktionen in Fremdwährung mit Vorauszahlungen*);
- Sammeländerungsstandard (2014-2016);
- Änderungen an IAS 7 (*Überleitung von Schulden/Teil der Angabeninitiative*);
- Änderungen an IAS 12 (*Latente Steueransprüche für unrealisierte Verluste*);
- Änderungen an IAS 40 (*In Bau oder Entwicklung befindliche Immobilien*);
- Änderungen an IFRS 2 (*Klarstellungen*);
- Änderungen an IFRS 4 (*Erstanwendung von IFRS 9 mit IFRS 4*);
- Änderungen an IFRS 10/IAS 28 (*Verkauf oder Einbringung von Vermögenswerten*)** – hierbei ist auch die durch den IASB nachfolgend erwirkte Aufhebung des Erstanwendungsdatums dieser Änderung zu berücksichtigen;
- Änderungen an IFRS 15 (*Klarstellungen*).

* Die Indossierung wird von der EU-Kommission nicht angestrebt; erst ein endgültiger Standard hierzu soll in EU-Recht übernommen werden.

** Die Indossierung wurde vorerst ausgesetzt, da der IASB eine Inkonsistenz dieser Änderung mit den bestehenden Standards entdeckt hat. Mittlerweile hat der IASB die Erstanwendung dieser Änderung sogar auf unbestimmte Zeit verschoben und arbeitet an einem übergreifenden Forschungsprojekt, welches diesen Änderungssachverhalt einschließt.

3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Ergebnisbericht zum *Core and More*-Diskussionspapier veröffentlicht

Accountancy Europe (vormals FEE) hat am 23. März 2017 einen Ergebnisbericht zur Ende 2015 gestarteten Konsultation betreffend „*The Future of Corporate Reporting*“ publiziert. Dieser Ergebnisbericht fasst die Rückmeldungen sowie daraus abgeleitete Erkenntnisse zum damals vorgeschlagenen sog. *Core and more*-Ansatz zusammen.

Das DRSC hatte sich an der Konsultation, die im Juni 2016 endete, beteiligt. Details zum Konsultationspapier bzw. zu unserer Stellungnahme finden sich im DRSC-Quartalsbericht II/2016 auf S. 18.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise werden an dieser Stelle die im abgelaufenen Quartal verabschiedeten Verlautbarungen dargestellt.

Im abgelaufenen Quartal hat das DRSC keine Verlautbarungen verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle Verlautbarungen des DRSC dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insbesondere Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) oder Anwendungshinweisen (AH).

Im abgelaufenen Quartal hat das DRSC keine Verlautbarungen veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen des DRSC dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 DRSC-Stellungnahme an die TCFD zur Konsultation betreffend die Klima-Berichterstattung

Auf Initiative der G20-Staaten hatte der *Financial Stability Board* im Dezember 2015 eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit der Entwicklung von Leitlinien zur Berichterstattung klimabezogener finanzieller Angaben befasst. Im Dezember 2016 hat diese Arbeitsgruppe, die *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD), ihre Empfehlungen veröffentlicht und eine Konsultation dazu gestartet.

Das DRSC hat an dieser Konsultation in Form eines Online-Fragebogens teilgenommen und ferner dem *Financial Stability Board* eine schriftliche Stellungnahme übermittelt. Im Grundsatz erkennt das DRSC an, dass sich Unternehmen mit den Wechselwirkungen zwischen unternehmerischem Handeln auf der einen Seite und den Klimaveränderungen sowie den Gegenmaßnahmen auf der anderen Seite auseinandersetzen müssen. Allerdings stehen die vorgeschlagenen Angaben, die nach Ansicht der TCFD sämtlich innerhalb der Finanzberichterstattung anzusiedeln sind, aufgrund ihrer Menge und Komplexität in keinem ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnis. Darüber hinaus ist zu bezweifeln, ob durch Transparenzvorgaben Verhaltensänderungen bei Unternehmen und anderen Marktteilnehmern herbeigeführt werden können.

Weitere Kritikpunkte des DRSC können der Stellungnahme entnommen werden.



2 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC

Das DRSC hat am 25. Januar 2017 eine Stellungnahme an das IFRS IC adressiert. Darin werden die vorläufigen Entscheidungen zu Anfragen betreffend IAS 28 sowie Rohstoffleihegeschäften, die jeweils in der IFRS IC-Sitzung im November 2016 getroffen wurden, kommentiert.

Das DRSC kritisiert bei beiden Entscheidungen, dass das IFRS IC – trotz offensichtlichen Klärungsbedarfs und uneinheitlicher Bilanzierungspraxis – weder die Themen weiter erörtern will noch im Wortlaut der (ablehnenden) Entscheidungen konkretere klarstellende Aussagen macht.

3 DRSC-Stellungnahmen an den IASB und an EFRAG zum ED/2017/1 (Annual Improvements to IFRSs 2015-2017 Cycle)

Das DRSC hat am 24. Februar 2017 seine Stellungnahme zum *ED/2017/1 Annual Improvements to IFRSs 2015-2017 Cycle* an den IASB übermittelt. Eine fast wortgleiche Stellungnahme hat das DRSC auch an EFRAG zum Entwurf ihrer Stellungnahme abgegeben.

Das DRSC befürwortet das Ziel des IASB, Klarstellungen mittels geringfügiger Standardänderungen zu erreichen und dies in Form eines Sammeländerungsstandards vorzunehmen.

Das DRSC ist grundsätzlich mit den Änderungsvorschlägen im ED einverstanden. Allerdings bleibt in Bezug auf die Änderung von IAS 12 die grundlegende Frage offen, ob Auszahlungen eine Ausschüttung früherer Gewinne (hier: Dividenden) oder anderweitige Ausschüttungen an Anteilseigner/Aktionäre darstellen. In Bezug auf die Änderung von IAS 28 wird festgestellt, dass die Änderungsvorschläge im ED nur die Frage der Anwendbarkeit von IFRS 9 adressieren, jedoch nicht die übrigen Aspekte, zu denen ebenfalls Entscheidungen getroffen wurden. Daher sind ein zusätzliches, erläuterndes Beispiel oder weitere Ergänzungen im Wortlaut der Änderungen angebracht.

4 DRSC-Stellungnahme an EFRAG zur Indossierungsempfehlung betreffend IFRIC 22

Das DRSC hat am 17. März 2017 eine Stellungnahme zur Indossierungsempfehlung betreffend die Interpretation IFRIC 22 an EFRAG übermittelt.

Darin stimmt das DRSC der positiven Empfehlung von EFRAG uneingeschränkt zu. Auch die beim DRSC eingegangenen Antworten von Unternehmen aus Deutschland, sprechen ausnahmslos für eine uneingeschränkte Indossierung dieser Interpretation.



d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

DRSC unterstützt Umfrage zur Bilanzierung der Effekte einer hohen Inflation

Die Gruppe der lateinamerikanischen Standardsetzer für Bilanzierungsfragen (*Group of Latin American Accounting Standard Setters, GLASS*) führt ein Forschungsprojekt zur Bilanzierung der Effekte einer hohen Inflation durch, wenn die Kriterien eines Hochinflationslandes gemäß IAS 29 nicht erreicht sind. Das Ziel des Projekts ist zu untersuchen, ob der Anwendungsbereich von IAS 29 erweitert werden soll.

In diesem Zuge führte GLASS eine weltweite Befragung durch, um den Status Quo

der Inflationsbilanzierung in verschiedenen Ländern zu erheben.

Das DRSC bat die Unternehmen aus Deutschland, sich an dieser Befragung zu beteiligen. Unternehmen konnten ihre Antworten bis zum 30. März 2017 an das DRSC übermitteln.

Das DRSC erhielt wenige Rückmeldungen, was darauf hindeutet, dass deutschen Unternehmen das Thema wenig relevant erscheint.

Sitzungen des DRSC-Anwenderforums zur Einführung von IFRS 15

Die 6. Sitzung des IFRS 15-Anwenderforums findet am 4. April 2017 in Berlin statt. Neben einem Statusüberblick zu den aktuellen Entwicklungen bei IASB und FASB werden u.a. die folgenden Themen erörtert:

- der Umfang der Angabepflichten nach IFRS 15,
- die Identifikation von Leistungsverpflichtungen sowie
- die Voraussetzungen für eine zeitraumbezogene Umsatzrealisierung von Fertigungsaufträgen nach IFRS 15.35.

Ferner fand ein weiterer Erfahrungsaustausch zur Umsetzung der Vorgaben der ESMA-Stellungnahme 2016/1148 *Issues for consideration in implementing IFRS 15 Contracts with Customers* statt.

Für 2017 sind folgende weitere Sitzungen geplant:

- 7. Sitzung, 22.06.2017, Kassel;
- 8. Sitzung, 24.10.2017, Darmstadt.

DRSC-Anwenderforum zur Einführung von IFRS 16

Aufgrund der zu erwartenden Umsetzungs-herausforderungen in Bezug auf die neuen Regelungen des IFRS 16 *Leasingverhältnisse* und der sehr guten Erfahrungen mit dem bestehenden DRSC-Anwenderforum zu IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* hat sich das DRSC entschlossen, ein Anwenderforum zur Einführung von IFRS 16 einzurichten.

Zwischenzeitlich wurde auch die 1. Sitzung des Anwenderforums terminiert; diese wird am 19. Juni 2017 in Berlin stattfinden.

Das Forum steht exklusiv den DRSC-Mitgliedsunternehmen und -verbänden offen. Es sollen Erfahrungen und Fragen erörtert werden, die sich aus der Umsetzung und Anwendung des neuen Standards bei deutschen Unternehmen ergeben.



DRSC-Jahresbericht 2016 wird in Kürze veröffentlicht

Wir freuen uns, Ihnen in Kürze den DRSC-Jahresbericht 2016 präsentieren zu können.

Im Jahresbericht beschreibt das DRSC seine Zusammenarbeit mit internationalen, europäischen und nationalen Institutionen und gibt einen umfassenden Einblick in die Arbeit seiner Fachgremien. Es wird die Tätigkeit des IFRS-FA zu den wesentlichen IASB- und EFRAG-Projekten sowie zu den Interpretationsaktivitäten des IFRS IC er-

läutert. Zudem werden die Aktivitäten des HGB-FA bei der Überarbeitung bestehender und der Erarbeitung neuer DRS beschrieben. Die aktuellen Beratungsprojekte beider Fachgremien sind ebenfalls Bestandteil des Berichts.

Der Jahresbericht 2016 ist ab Mitte April 2017 unter www.drsc.de verfügbar. Eine gedruckte Ausgabe kann per Email bestellt werden (bahrmann@drsc.de).

e) Sitzungen

	IFRS-FA	HGB-FA	ÖD
Januar	<u>56. Sitzung</u>	---	---
Februar	---	---	---
März	<u>57. Sitzung</u>	---	---

2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Bundestag beschließt CSR-RUG

Der Deutsche Bundestag hat am 9. März 2017 das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, CSR-RUG) verabschiedet.

Nachdem auch der Bundesrat in seiner Sitzung am 31. März 2017 das Gesetz gebilligt hat, steht für das Inkrafttreten des Gesetzes nur noch dessen Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten aus.

Mit dem Gesetz werden große Unternehmen von öffentlichem Interesse (Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und kapitalmarktorientierte Unternehmen) mit mehr als 500 Arbeitnehmern im Jahresdurchschnitt zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung verpflichtet.

Von der Erstellung einer nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung ist ein Unternehmen befreit, wenn es einen nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht innerhalb von vier Monaten (im Regierungsentwurf waren noch sechs Monate vorgesehen) nach dem Abschlussstichtag veröffentlicht oder wenn es in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen wird und das Mutterunternehmen eine nichtfinanzielle Konzernerklärung oder einen nichtfinanziellen Konzernbericht veröffentlicht.

Die nichtfinanzielle Erklärung bezieht sich zumindest auf die fünf Aspekte Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Zu diesen Aspekten sind jeweils Angaben zu machen, die zum Verständnis von Geschäftsverlauf,



Geschäftsergebnis und Lage sowie den Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Aspekte erforderlich sind, u.a. einschließlich einer Beschreibung der verfolgten Konzepte und deren Ergebnisse, die wesentlichen Risiken aus der Geschäftstätigkeit, der Geschäftsbeziehung, der Produkte und Dienstleistungen. Sofern kein Konzept in Bezug auf die Aspekte verfolgt wird, sind die Gründe dafür zu erläutern.

Eine weitere Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf betrifft die Verwendung von Rahmenwerken. Unternehmen können weiterhin Rahmenwerke für die Erstellung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung nutzen, müssen nun aber nicht nur die verwendeten Rahmenwerke benennen, sondern auch die Gründe erläutern, falls sie kein Rahmenwerk genutzt haben.

Obwohl von verschiedenen politischen Parteien eine Prüfungspflicht für die nichtfinanzielle Erklärung gefordert wurde, bleibt es

bei der Möglichkeit der freiwilligen Prüfung. Auch wurde im endgültigen Gesetz die Pflicht zur Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung durch den Aufsichtsrat beibehalten. Ergänzt wurde das Recht für den Aufsichtsrat, einen Prüfer mit der Prüfung zu beauftragen.

Die zweite wesentliche Komponente des CSR-RUG betrifft die Erweiterung der Erklärung zur Unternehmensführung um einen Bericht über das Diversitätskonzept. Danach müssen große börsennotierte Unternehmen sowie große Unternehmen, deren Wertpapiere am organisierten Markt und deren Aktien über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, ihr Diversitätskonzept für Vorstand und Aufsichtsrat, die Ziele und Ergebnisse dieses Konzepts sowie seine Implementierung beschreiben. Sofern das Unternehmen kein Diversitätskonzept verfolgt, sind die Gründe dafür zu erläutern.

DPR-Tätigkeitsbericht 2016

Die DPR hat am 18. Januar 2017 ihren Tätigkeitsbericht 2016 publiziert, der folgende Kernaussagen enthält:

- Im Jahr 2016 hat die DPR 96 Prüfungen (Vorjahr: 81) abgeschlossen, davon 87 Stichprobenprüfungen, sieben Anlassprüfungen und zwei Verlangensprüfungen.
- Insgesamt hat sich die Fehlerquote im Jahr 2016 mit 16 % auf einem ähnlichen Niveau wie in den vergangenen drei Jahren stabilisiert. Die normalisierte Fehlerquote, die um Mehrfachzäh-

lungen derselben Fehler und Prüfungen mit offenkundig fehlerhafter Rechnungslegung bereinigt ist, beträgt 12 % (Vorjahr 10 %).

Positiv wird die Nachschau für das Jahr 2015 beurteilt: Die festgestellten Fehler wurden im nachfolgenden Abschluss fast immer korrigiert. Ferner wurden von der DPR erteilte Hinweise von den Unternehmen in den weitaus meisten Fällen im Folgejahr umgesetzt.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

04.04.2017	6. Sitzung des DRSC-Anwenderforums zu IFRS 15, Berlin
04./05.04.2017	IFRS AC-Sitzung, London
11.04.2017	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
12.04.2017	EFRAG-Generalversammlung, Brüssel
20.04.2017	ARC-Sitzung, Brüssel
20.04.2017	58. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
20.04.2017	31. HGB-FA-Sitzung, Berlin
21.04.2017	11. gemeinsame Sitzung von IFRS-FA und HGB-FA, Berlin
24.-28.04.2017	IASB-Sitzungswoche, London
28.04.2017	DRSC-Schulungsveranstaltung „Angabeprinzipien“, Frankfurt am Main
03.05.2017	IFRS IC-Sitzung (als Video-/Telefonkonferenz)
09.05.2017	IFRS-Konferenz der IFRS-Stiftung zu IFRS 16, London
10.-12.05.2017	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
15.-19.05.2017	IASB-Sitzungswoche, London
23.-25.05.2017	Sitzung der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Tokio
31.05.2017	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
08.06.2017	12. gemeinsame Sitzung von IFRS-FA und HGB-FA, Berlin
09.06.2017	59. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
09.06.2017	32. HGB-FA-Sitzung, Berlin
13./14.06.2017	IFRS IC-Sitzung, London
19.-23.06.2017	IASB-Sitzungswoche, London
19.06.2017	1. Sitzung des DRSC-Anwenderforums zu IFRS 16, Berlin
22.06.2017	7. Sitzung des DRSC-Anwenderforums zu IFRS 15, Kassel
28.06.2017	EFRAG-CFSS-Sitzung, Brüssel
29.-30.06.2017	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
29.-30.06.2017	IFRS-Konferenz der IFRS-Stiftung, Amsterdam



2. Personalia

Nachstehend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

IASB	<p>Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben die IASB-Mitglieder Martin Edelmann, Gary Kabureck, Chungwoo Suh und Mary Tokar für eine zweite Amtszeit berufen. Die laufende Amtsperiode endet für alle vier Mitglieder zeitgleich am 30.6.2017. Die zweite Amtszeit von Martin Edelmann, Gary Kabureck und Chungwoo Suh endet am 30.6.2020; die von Mary Tokar hingegen läuft bis zum 30.6.2022.</p> <p>Zudem wurde die laufende Amtszeit von IASB-Mitglied Darrel Scott verlängert und endet – statt wie bislang am 30.6.2018 – nunmehr am 30.9.2020. Damit wird Darrel Scott für den Maximalzeitraum von insgesamt zehn Jahren als IASB-Mitglied tätig sein.</p> <p>Ferner haben die Treuhänder Tom Scott (Kanada) als neues und somit weiteres IASB-Mitglied ernannt. Seine Amtszeit begann am 1.4.2017 und läuft zunächst fünf Jahre.</p> <p>Für die IASB-Sitze von Stephen Cooper und Wie Guo Zhang, deren zweite Amtszeit jeweils am 30.6.2017 enden wird (wobei eine Verlängerung nicht mehr möglich ist), wurde bekanntlich bereits Ende 2016 um Bewerbungen gebeten. Die Bekanntgabe der neuen IASB-Mitglieder als Ergebnis des Nominierungsverfahrens steht weiterhin aus.</p>
IFRS IC	<p>Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben am 10.2.2017 mit sofortiger Wirkung Sue Lloyd, stellvertretende Vorsitzende des IASB, zugleich zur Vorsitzenden des IFRS IC ernannt. Für diese Rolle ist keine Begrenzung der Amtszeit vorgesehen. Sue Lloyd folgt in dieser Aufgabe Wayne Upton, der im September 2016 (damals IFRS IC-Vorsitzender) unerwartet verstarb.</p> <p>Zudem haben die Treuhänder am 15.3.2017 verkündet, dass die derzeitigen IFRS IC-Mitglieder Carl Douglas, Mikael Hagström, Bruce Mackenzie und Bonnie Van Etten für eine weitere dreijährige Amtszeit (beginnend jeweils am 1.7.2017) berufen wurden. Damit wurden für alle 2017 auslaufenden Mitgliedschaften jeweils Verlängerungen vorgenommen; daher sind für 2017 keine Neuberufungen mehr zu erwarten.</p>
IFRS-Stiftung	<p>Else Bos (Niederlande), Su-Keun Kwak (Südkorea) and Guangyao Zhu (China) wurden zu Treuhändern der IFRS-Stiftung ernannt. Sie werden in dieser Funktion ab dem 1.2.2017 für zunächst drei Jahre tätig sein.</p> <p>Zudem wurde Jean-Paul Servais (Belgien) ab dem 1.3.2017 für zwei Jahre zum neuen Vorsitzenden des Monitoring Board der IFRS-Stiftung berufen. Er folgt Ryozo Himino (Japan) in diesem Amt.</p>
DRSC	<p>Die Zusammensetzung des IFRS-FA wird sich zum 1.5.2017 ändern: Dr. Martin Schloemer (Bayer) wird aus beruflichen Gründen außerplanmäßig ausscheiden. Neues Mitglied wird Dr. Jörg Wallbaum (Uniper), dessen Amtszeit vom 1.5.2017 bis 30.4.2022 läuft.</p>



EFRAG	Das Nominierungsverfahren zur Nachfolge von sechs TEG-Mitgliedern, deren bisherige Mitgliedschaft am 31.3.2017 geendet hätte, ist abgeschlossen. Für Geert Ewalts, Günther Gebhardt, Heinz Hense, Andrew Spooner und Ambrogio Virgilio wurde die TEG-Mitgliedschaft um eine weitere Amtszeit verlängert, die teils am 31.3.2018, teils am 31.3.2019 endet. Phil Aspin hingegen schied am 31.3.2017 aus der TEG aus. Für dessen Nachfolge wurde Silvia Dinova (Grant Thornton, Bulgarien) als neues TEG-Mitglied für zwei Jahre, also vom 1.4.2017 bis 31.3.2019, ernannt.
-------	---

3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[IDW](#)
[EU-Kommission \(Binnenmarkt – Rechnungslegung\)](#)

Zugang zu vergangenen DRSC-Quartalsberichten:

[QB Q4/2016](#)
[QB Q3/2016](#)
[QB Q2/2016](#)
[QB Q1/2016](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (Forum der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard Setters</i> (Forum der EFRAG)
CSR	<i>Corporate Social Responsibility</i>
CSR-RUG	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (Ausschuss der IFRS-Stiftung)
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
EBA	<i>European Banking Authority</i>
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
EIOPA	<i>European Insurance and Occupational Pensions Authority</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
FASB	<i>Financial Accounting Standards Board</i>
GLASS	<i>Group of Latin American Accounting Standard Setters</i> ,
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standard Setters</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ÖD	Öffentliche Diskussion
TEG	<i>Technical Expert Group</i> (Gremium der EFRAG)



Herausgegeben am 31.3.2017

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12-0
Telefax: 030 / 20 64 12-15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: barckow@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2017 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.